



**Pet 1-19-12-900-012712**

32427 Minden

Bundesnetzagentur für Elektrizität,  
Gas, Telekommunikation, Post und  
Eisenbahnen

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 12.12.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

**Begründung**

Mit der Petition soll erreicht werden, dass die Frequenzen für die 5G-Mobilfunknetze nicht versteigert werden. Stattdessen soll der Bund nur ein 5G-Netz aufbauen und den Telekommunikationsunternehmen die Nutzung gegen Gebühr gestatten.

Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe mit 182 Mitzeichnungen und 42 Diskussionsbeiträgen sowie weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, der Aufbau von 5G-Netzen sei sehr teuer. Dagegen könne mit nur einem Netz die Aufstellung der Handymasten reduziert, auf eine 100-prozentige Flächenabdeckung geachtet und Kosten sowohl für Wirtschaft als auch Endkunden gespart werden.

Von weiteren Petenten werden ferner sicherheitstechnische Bedenken vorgetragen, für den Fall, dass sich ausländische Großkonzerne in das deutsche Mobilfunknetz einkaufen. Die Technik für das 5G-Netz müsse von den deutschen Behörden auf seine Sicherheit überprüfbar sein.



Zudem solle geprüft werden, ob eine Verstaatlichung des Mobilfunknetzes nicht sinnvoller sei, um eine Zwei-Klassen-Gesellschaft (schnelle Stadt – langsame ländliche Regionen) zu verhindern.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass der Aufbau eines flächendeckenden Mobilfunknetzes, gerade auch in den ländlichen Gebieten, grundsätzlich ein sehr wichtiges Anliegen darstellt.

Weiterhin macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Wahlperiode hinsichtlich des Ausbaus der digitalen Infrastruktur u. a. Folgendes vorgesehen ist (vgl. Rn 1669 ff.):

[...], „Wir forcieren den Ausbau der Mobilfunkversorgung und entwickeln Deutschland zum Leitmarkt für 5G. Die Frequenzpolitik und die frequenzregulatorischen Festlegungen der Regulierungsbehörde müssen sicherstellen, dass es zu einer verlässlichen und lückenlosen Mobilfunkversorgung insbesondere im ländlichen Raum kommt. Um den Ausbau in bisher unterversorgten Gebieten wirtschaftlicher zu machen, wollen wir den Mobilfunkanbietern für ein nationales Roaming durch entsprechende Änderungen im Telekommunikations- und Kartellrecht Absprachen erlauben.

Die Lizenzvergabe werden wir mit Ausbauauflagen kombinieren, um bestehende Funklöcher zu schließen und 5G dynamisch aufzubauen. Es muss die Vorgabe gelten: Neue Frequenzen nur gegen flächendeckende Versorgung. Denn innovative, zukunftsfähige Mobilitätsangebote werden gerade für Menschen im ländlichen Raum nur möglich sein, wenn eine Versorgung mit der neuesten Mobilfunktechnologie (5G) an Bundesfernstraßen und in zeitlicher Perspektive abgestuft auch im nachgeordneten Straßennetz und an allen Bahnstrecken sichergestellt ist. Wir werden bestehende Funklöcher und weiße Flecken beim Mobilfunk und mobilen Internet zügig schließen und dazu mit den Ländern und den Mobilfunkanbietern eine bundesweite



Gesamtstrategie erarbeiten. Die Regulierungsbehörde wird die Erfüllung festgelegter Versorgungsaufgaben durchsetzen, indem sie mit einem Prüfkonzept und mit bundesweiten Mobilfunknetztests die Erfüllung von Versorgungsaufgaben überwacht und im Einzelfall Sanktionen verhängt [...]“.

Der Petitionsausschuss begrüßt ausdrücklich diese angestrebten Ziele im Sinne des schnellen Ausbaus der Mobilfunkversorgung.

Die Versteigerung der Mobilfunkfrequenzen in den Bereichen 2 GHz und 3,4 GHz bis 3,7 GHz durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) hat am 19. März 2019 begonnen. Zu der Auktion wurden die Unternehmen Drillisch Netz AG, Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Telekom Deutschland GmbH und die Vodafone GmbH zugelassen.

Der Ausschuss hebt hervor, dass sich die Durchführung einer Versteigerung der für den Betrieb nötigen Frequenzen aufgrund der Knappheit an verfügbaren und geeigneten Frequenzen als notwendig erwiesen hat. Die Bundesnetzagentur hat zu diesem Zweck zu Beginn des Vergabeverfahrens den Bedarf an nötigen Frequenzen abgefragt und festgestellt, dass der Bedarf das Angebot an freien Frequenzen übersteigt. Mit dem Versteigerungsverfahren soll festgestellt werden, welcher oder welche der Antragsteller am besten geeignet sind, die zu vergebenden Frequenzen effizient zu nutzen. Für weitere Einzelheiten wird auf die Entscheidung der Präsidentenkammer der Bundesnetzagentur vom 14. Mai 2018 über Anordnung und Wahl des Verfahrens zur Vergabe von Frequenzen in den Bereichen 2 GHz und 3,6 GHz für den drahtlosen Netzzugang (Aktenzeichen: BK1-17/001) verwiesen.

Im Hinblick auf die Festlegungen und Regeln im Einzelnen (Vergaberegeln) und über die Festlegungen und Regelungen für die Durchführung des Verfahrens (Auktionsregeln) zur Vergabe von Frequenzen in den Bereichen 2 GHz und 3,6 GHz wird ferner auf die Entscheidung der Präsidentenkammer der Bundesnetzagentur vom 26. November 2018 (Aktenzeichen: BK1-17/001) Bezug genommen.

Beide Entscheidungen sind abrufbar unter:  
[https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen\\_Institutionen/Frequenzen/OeffentlicheNetze/Mobilfunknetze/mobilfunknetze.html](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/OeffentlicheNetze/Mobilfunknetze/mobilfunknetze.html)).



Ein Dokument zum Ergebnis des Mobilfunkgipfels vom 12. Juli 2018 kann unter <https://www.bmvi.de/goto?id=381004> eingesehen werden.

Der Ausschuss stellt heraus, dass an die Frequenzvergabe umfangreiche Versorgungsaufgaben geknüpft wurden. Die Bundesregierung hat im Gegenzug zur Verschärfung der Versorgungspflichten die Mindestgebote für die Frequenzen zum Teil deutlich gesenkt. Zusätzlich können im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen bessere Versorgung gegen Zusage von Erleichterungen durch den Staat vereinbart werden.

Im Hinblick auf die mit der Petition vorgetragene sicherheitstechnischen Bedenken weist der Ausschuss auf Folgendes hin:

Angesichts der Bedeutung von 5G für die künftige Wettbewerbsfähigkeit des Standortes muss die Technik, die beim Ausbau von 5G zum Einsatz kommt, höchste Sicherheitsstandards erfüllen. Sicherheitsbedenken müssen nach dem Dafürhalten des Ausschusses so weit wie möglich ausgeschlossen werden. Das gilt für die eingesetzte Hard- und Software gleichermaßen.

Der Ausschuss Digitale Agenda und der Auswärtige Ausschuss haben sich in ihren Sitzungen am 13. März 2019 u. a. mit Sicherheitsstandards beim Ausbau des Mobilfunkstandards 5G befasst.

Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) am 7. März 2019 die Eckpunkte für eine Erweiterung des Katalogs an Sicherheitsanforderungen für den Betrieb von Telekommunikationsnetzen im Hinblick auf den Ausbau der 5G-Netze veröffentlicht hat ([www.bundesnetzagentur.de/sicherheitsanforderungen](http://www.bundesnetzagentur.de/sicherheitsanforderungen)). Diese wurden im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) entwickelt. Mit den Eckpunkten soll sichergestellt werden, dass technische Systeme nur von vertrauenswürdigen Lieferanten bezogen werden, die nationale Sicherheits-, Geheimschutz- und Datenschutzbestimmungen zweifelsfrei einhalten. Zudem sollen kritische Kernkomponenten nur nach Zertifizierung durch das BSI eingesetzt werden dürfen. Im Zuge des Aufbaus von 5G-Netzen ist auch geplant, im Rahmen der laufenden Novellierung des Telekommunikationsgesetzes § 109 (TKG) zu überarbeiten und um zusätzliche verbindliche Sicherheitsanforderungen zu ergänzen.



Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Antworten der Bundesregierung auf Kleine Anfragen der Fraktion der AfD auf Drucksachen 19/9041 und 19/9621 verwiesen. Soweit mit der Petition der Aufbau nur eines 5G-Netzes durch den Bund gefordert wird, macht der Ausschuss auf Folgendes aufmerksam:

Die Erbringung von Dienstleistungen der Telekommunikation hat aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben (vgl. Artikel 87f Grundgesetz – GG) als privatwirtschaftliche Tätigkeiten zu erfolgen. Ziel der Regulierung ist u. a. die Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs und die Förderung nachhaltig wettbewerbsorientierter Märkte (vgl. § 2 Absatz 2 Nr. 2 TKG).

Auch der Umstand, dass die fünfte Generation des Mobilfunkstandards (5G) auf den Netzen der vierten Generation (4G) aufbaut, steht der Errichtung eines alleinigen staatlichen 5G-Mobilfunknetzes entgegen. Zum Aufbau und Betrieb nur eines staatlichen Netzes müssten zunächst die 4G-Netze verstaatlicht werden. Dies widerspräche dem Grundsatz der privatwirtschaftlichen Tätigkeit und würde einen Eingriff in die grundrechtlich geschützte Eigentumsfreiheit nach Artikel 14 GG darstellen.

Auch wenn die Realisierung des benötigten Netzausbaus in einem liberalisierten Telekommunikationsmarkt im Verantwortungsbereich privatwirtschaftlicher Netzbetreiber liegt, muss der Staat jedoch dazu beitragen, die Voraussetzungen für das Erreichen der angestrebten Ziele zu schaffen, indem er Ausbauanreize setzt, unterstützende Rahmenbedingungen sicherstellt und geeignete ordnungspolitische Maßnahmen trifft. Deshalb wird die Bundesregierung unter Federführung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) bis Mitte 2019 entsprechend den Vorgaben des Koalitionsvertrages eine Gesamtstrategie zur Schließung verbleibender Mobilfunklücken erarbeiten. Die Gesamtstrategie wird die notwendigen Maßnahmen für eine flächendeckend leistungs- und zukunftsfähige Mobilfunkversorgung beschreiben. Dies beinhaltet auch die Prüfung, welchen Beitrag eine staatliche Infrastruktugesellschaft für die Mobilfunkversorgung in unversorgten Gebieten leisten könnte (siehe die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf Drucksache 19/9333).

Der Ausschuss merkt an, dass der Aufbau nur eines flächendeckenden Netzes nur in geringem Umfang zu weniger Infrastruktur führen würde. Bereits heute werden etwa



70 Prozent der Mobilfunkstandorte durch mehr als einen Netzbetreiber genutzt. Die Größe der Mobilfunkzellen wird meist durch deren Kapazität bestimmt (Nachrichtenverkehr pro Mobilfunkzelle). Bei steigendem Bedarf ist daher eine Zunahme der Mobilfunkzellen und -standorte nötig, um den Nachrichtenverkehr bewältigen zu können. Angestrebt werden aber in den Grenzen des Kartellrechts zulässige Kooperationen in Bezug auf die gemeinsame Nutzung von aktiver und passiver Infrastruktur.

Der Ausschuss stellt weiter in Frage, ob und inwieweit die Preise für mobile Telekommunikationsdienste durch eine Verstaatlichung der Infrastruktur sinken würden. Die Kosten des Netzbetriebs werden überwiegend durch die Infrastruktur bestimmt. Die derzeit im Markt tätigen Mobilfunkanbieter bieten differenzierte Preise je nach Qualität und Verfügbarkeit ihrer Dienste an. Dies ermöglicht es dem Verbraucher, das für seine Anforderungen günstigste Nutzungsangebot auszuwählen, so dass eine staatliche Mobilfunkversorgung nicht zwingend zu einem Kostenvorteil führen würde.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage die Forderung der Petenten nach nur einem, ausschließlich staatlichen 5G-Mobilfunknetz nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.